

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Gemeindeabteilung

Gemeinde Stetten
E 23. Feb. 2022

22. Februar 2022

VERFÜGUNG

Gemeindeverband "Schulverband Reusstal"; Satzungen; Teilrevision; Gesuch um Genehmigung

Sachverhalt

1.

Vor etlichen Jahren haben sich die Gemeinden Fischbach-Göslikon, Künten, Niederwil und Stetten gestützt auf § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, §§ 74 ff des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 und § 56 des Schulgesetzes (SchulG) vom 17. März 1981 unter dem Namen "Schulverband Reusstal" zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen. Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule für die Verbandsgemeinden mit folgenden Schulstufen und -typen: Realschule und Sekundarschule.

Aufgrund der neuen Führungsstrukturen der Volksschule ab dem 1. Januar 2022 hat der Verband die Satzungen überarbeitet und in verschiedenen Bereichen angepasst.

2.

Die geänderten Satzungen sind von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zwischen dem 5. November 2021 und dem 2. Dezember 2021 gutgeheissen worden.

Erwägungen

1.

Nach § 75 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 bedürfen Verbandssatzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz gemäss § 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres übertragen.

2

Die revidierten Satzungen entsprechen in inhaltlicher Hinsicht auch nach den Anpassungen den gesetzlichen Erfordernissen des kantonalen Rechts. Insbesondere beachten sie die in §§ 77 Abs. 1 lit. a - g und 82 GG zwingend vorgeschriebenen Regelungen. Die Satzungen weisen die für die Erreichung des Verbandszwecks notwendigen Bestimmungen auf. Der Genehmigung der Satzungen durch den Kanton stehen somit weder formelle noch materielle Gründe entgegen.

3.

Die nach der Delegationsverordnung erforderliche Zustimmung des Departements Bildung, Kultur und Sport zu den revidierten Satzungen liegt vor (vgl. Mail der Abteilung Volksschule vom 12. Februar 2022).

Demgemäss wird

beschlossen:

Die revidierten Satzungen des Gemeindeverbands "Schulverband Reusstal" werden genehmigt.

Martin Süess

Stv. Leiter Gemeindeabteilung

2.7

Michael Frank Rechtsdienst

Verteiler

• Gemeindekanzlei, Gemeindehaus, 5608 Stetten (mit 4 Exemplaren der genehmigten Satzungen)

Kopie

• BKS/Abteilung Volksschule (mit 1 Exemplar der genehmigten Satzungen)

Mitteilung

DVI/GA









Gemeinden

Fischbach-Göslikon Künten Niederwil Stetten

Inkrafttreten:

2005 mit Änderungen per 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	§ 1 Funktionsbezeichnungen	1
	§ 2 Bestand, Name, Sitz und Zweck	1
	§ 3 Beitritt weiterer Gemeinden	1
2	Schulanlagen	2
	§ 4 Anlagen und übrige Schulbedürfnisse	2
3	Betrieb	2
	§ 5 Budget	2
	§ 6 Nettoaufwändungen, Schulgeld, Anlage-/Investitionskosten	
	§ 7 Finanz- und Rechnungswesen	
4	Rechte der Stimmberechtigten und Publikation	3
	§ 8 Öffentliche Auflage	3
	§ 9 Allgemeines Auskunftsrecht	
	§ 10 Antrags-, Initiativ- und Referendumsrecht	
5	Organisation	4
	§ 11 Organe	4
	§ 12 Verbandsvorstand	
	§ 13 Gemeindeversammlung	7
	§ 14 Kontrollsteile	7
6	Kreisschulleitung	7
	§ 15 Zusammensetzung und Schulverwaltung	7
7	Schlussbestimmungen	8
-	§ 16 Haftung	
	§ 17 Austritt	
	§ 18 Auflösung	
	\$ 10 Inkrafttraton	0

Allgemeines 1

§ 1 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen

Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen aelten für alle Geschlechter.

§ 2 Bestand, Name, Sitz und Zweck

Bestand, Name, Sitz 1 Gestützt auf § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, §§ 74 ff. des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden Fischbach-Göslikon, Künten, Niederwil und Stetten unter dem Namen "Schulverband Reusstal" einen Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Niederwil.

Zweck

- ² Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule für die Verbandsgemeinden mit den folgenden Schulstufen und -typen:
- Realschule,
- Sekundarschule.

Schulstandorte

- ³ Schulstandorte sind Niederwil und Stetten.
- ⁴ Auf beiden Talseiten werden Klassen der Real- und der Sekundarschule geführt. Sollten zwei gleiche Klassen der östlichen und westlichen Talseite zu einer Klasse zusammengelegt werden müssen, ist der Schulstandort in der Regel auf jener Talseite, die mehr Schulkinder in iene Klasse entsendet. Beim Zuteilen von Schülern über die Reuss sind die Distanzen und Verkehrsbedingungen angemessen für die einzelnen Schüler zu berücksichtigen.

Verpflichtung

⁵ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die Schüler der Real- und Sekundarschule innerhalb des Schulverbandes zu unterrichten.

§ 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können, vorbehältlich der regionalen Planung, mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden dem Verband beitreten.

2 Schulanlagen

§ 4 Anlagen und übrige Schulbedürfnisse

Anlagen und Einrichtungen ¹ Die Standortgemeinden stellen dem Schulverband die nötigen Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Sie bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Sie sind von ihnen nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten.

Schulmaterialien

² Die Standortgemeinden besorgen die nötigen Schulmaterialien und erfüllen die übrigen betrieblichen Bedürfnisse.

Schulgeld

³ Sie verrechnen dem Schulverband nach den Regeln der Verordnung über das Schulgeld die Anlage- und Betriebskosten, welche durch die unterrichteten Schüler der Oberstufe verursacht werden, unter Berücksichtigung der Abweichung in § 6 Abs. 6.

3 Betrieb

§ 5 Budget

Budget

Der Verbandsvorstand beschliesst Budget.

§ 6 Nettoaufwändungen, Schulgeld, Anlage-/Investitionskosten

Nettoaufwändungen ¹ Die Nettoaufwändungen umfassen die von den Standortgemeinden in Rechnung gestellten Anlage- und Betriebskosten, zuzüglich der Verwaltungskosten und übrigen Aufwändungen des Verbandes, abzüglich allfälliger Erträge.

² Die Nettoaufwändungen des Verbandes werden den Wohnortsgemeinden der Schüler im Verhältnis ihrer Schülerzahl belastet. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils auf den 30. April des laufenden Jahres.

Kostenverteilung

³ Massgebend für die Kostenverteilung ist die Anzahl Schüler am 1. April des laufenden Jahres.

Akontozahlungen

⁴ Der Verband ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen an die Verwaltungs- und Betriebskosten zu verlangen. Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen zu bezahlen.

Nichtverbandsgemeinden

⁵ Das Schulgeld für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der kantonalen Verordnung über das Schulgeld berechnet.

Anlagekosten / Investitionen

⁶ In Abweichung zur Verordnung über das Schulgeld werden die von den Standortgemeinden verrechneten Anlagekosten pauschal auf Fr. 1'500.- / Schüler / Jahr festgelegt.

Sämtliche Investitionen sind auf Antrag des Verbandsvorstands durch die Standortgemeinde zu beschliessen und zu realisieren. Die Kostenbeteiligungen der Verbandsgemeinden werden vertraglich geregelt.

§ 7 Finanz- und Rechnungswesen

Übergeordnetes Recht

¹ Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Rechnungsführung

² Die Rechnungsführung obliegt einer der Verbandsgemeinden, nach deren Zustimmung.

³ Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Verbandes.

Rechte der Stimmberechtigten und Publikation 4

§ 8 Öffentliche Auflage

Öffentliche Auflage Budgets, Jahresrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 9 Allgemeines Auskunftsrecht

Allgemeines Auskunftsrecht

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird, ein Auskunftsrecht über die Verbandsangelegenheiten.

² Anfragen sind schriftlich an den Verbandsvorstand zu richten.

Schulverband Reusstal

Satzungen

§ 10 Antrags-, Initiativ- und Referendumsrecht

Antragsrecht

¹ 20 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragsstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

Initiativ- und Referendumsrecht

- ² Folgende Geschäfte unterliegen dem fakultativen Referendum:
- Budget und Rechnungen
- Verpflichtungskredite
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Satzungsänderungen

Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht.

Publikation

³ Beschlüsse des Verbandes werden im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

5 Organisation

§ 11 Organe

Organe

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandsvorstand
- b) die Kontrollstelle.

Amtsperiode

² Die Amtsperiode der Organe des Verbandes dauert 4 Jahre und ist zeitlich identisch mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden.

Entschädigung

³ Die Entschädigung der Verbandsorgane erfolgt durch den Verband.

§ 12 Verbandsvorstand

Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt.

Schulverband Reusstal

Satzungen

Konstituierung

² Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird jährlich vom Verbandsvorstand neu gewählt oder für ein weiteres Jahr bestätigt.

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

³ Der Verbandsvorstand ist verhandlungsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Verbandsvorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Protokollführung

⁴ Über die Verhandlungen des Verbandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Satzungsänderungen

5 Satzungsänderungen rein formeller Natur können von den Gemeinderäten beschlossen werden. Im Übrigen bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden.

Schulverband Reusstal

Satzungen

Aufgaben und Kompetenzen

- ⁵ Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Festlegung des Budgets und der Gemeindebeiträge
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Schulleitung und des Präsidiums des Verbandsvorstandes
- d) Erledigung aller weiteren in die Zuständigkeit des Verbandes fallenden Geschäfte
- e) Anstellung, Führung, Entlassung und Freistellung der Schulleitung
- f) Entlassung und Freistellung der Lehrpersonen
- g) Anstellung der Mitarbeitenden der Schulverwaltung und der Schulsozialarbeit
- h) Antragstellung über Änderungen der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden
- i) Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden
- j) Antragstellung über die Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Verband (§ 3)
- k) Antragsstellung über die Auflösung des Verbandes (§18)
- I) Erlass von Reglementen, insbesondere solche, in welchen Entschädigungen, Beiträge und Gebühren festgelegt werden. Die Entschädigungen für Sitzungen, Spesen etc. sind nach den Ansätzen der Sitzgemeinde auszurichten.
- m) Antragsstellung für Investitionen (§ 6)
- n) Das Recht auf angemessene Weiterbildung für die ihm übertragenen Aufgaben.
- o) Strategische Führung der Oberstufe. Er hat die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Oberstufe und die Einhaltung der kantonalen Vorgaben. Er berät und unterstützt die Schulleitung, welche die Aufsicht und Kontrolle über die Oberstufe ausübt und die Planungsziele genehmigt. Die Schulleitung trifft die beschwerdefähigen Entscheide.
- p) Dem Verbandsvorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die vom Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben.

Organisation

⁶ Der Verbandsvorstand und die Schulleitung legen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in einem Funktionsdiagramm und einem Pflichtheft für die Schulverwaltung fest.

Geschäftsordnung

⁷ Der Verbandsvorstand erlässt eine Geschäftsordnung und ein Funktionendiagramm.

Vertretung

⁸ Der Verbandsvorstand wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter rechtsgültig vertreten.

§ 13 Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung ¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Beitritt weiterer Gemeinden zum Schulverband,
- b) Änderung der Satzungen unter Vorbehalt von Absatz 2 und
- c) Auflösung des Gemeindeverbandes.

² Satzungsänderungen rein formeller Natur können von den Gemeinderäten beschlossen werden.

³ Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn alle Gemeinden rechtskräftig zugestimmt haben.

§ 14 Kontrollstelle

Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission jeder Verbandsgemeinde.

Konstituierung

² Die Kontrollstelle konstituiert sich selber.

Aufgaben

³ Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet dem Verbandsvorstand schriftlichen Bericht und Antrag.

6 Kreisschulleitung

§ 15 Zusammensetzung und Schulverwaltung

Zusammensetzung 1

1 Die Kreisschulleitung wird vom Verbandsvorstand gewählt.

Schulverwaltung

² Für die administrativen Aufgaben stehen der Kreisschulleitung und dem Verbandsvorstand die Mitarbeitenden der Schulverwaltung zur Verfügung.

7 Schlussbestimmungen

§ 16 Haftung

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten zehn Jahren.

§ 17 Austritt

Austritt

¹ Eine Gemeinde kann gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten.

Kündigungsfrist

² Der Austritt wird nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam.

³ Bei einer künftigen Änderung des Schulgesetzes, welche wesentliche Auswirkung auf die Schulstrukturen hat, ist eine Kündigung, resp. Auflösung auf deren Zeitpunkt des Inkrafttretens möglich.

§ 18 Auflösung

Auflösung

¹ Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Vermögensaufteilung

² Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 19 Inkrafttreten

- ¹ Der Schulverband gilt als zustande gekommen, wenn ihm alle Verbandsgemeinden unter gleichzeitiger Genehmigung dieser Satzungen beitreten.
- ² Die Aufnahme des Schulbetriebes durch den Schulverband erfolgt auf das Schuljahr 2005/2006.
- ³ Die geänderten Satzungen treten mit Wirkung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Von den Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt:

Fischbach-Göslikon

-2. Dez. 2021 am 23. November 2021

Künten

am 22, November 2021

Niederwil

am 1. Dezember 2021

Stetten

am 5. November 2021

Satzungen in Künten am.....unterzeichnet.

GEMEINDERAT FISCHBACH-GÖSLIKON

Gemeindeammann:

(Hans Peter Flückiger)

Gemeindeschreiber:

(Bruno Stolz)



CENEINDER



Gemeindeammann:

(Daniel Schüepp)

Gemeindeschreiber:

(Roger Müller)

GEIMEINDERAT NIEDERWIL

Gemeindeammann:

(Norbert Ender)

Gemeindeschreiber:

(Christian Huber)

GEMEINDERAT STETTEN

Gemeindeammann:

(Kurt Diem)

Gemeindeschreiber:

(Emil Wehle)

Genehmigung gemäss § 75 des Gemeindegesetzes durch das Departement des Innern.

Aarau, 07. April 2005

Aarau, 12. April 2010

Aarau, 28. April 2014

Aarau, 2022 **2 2. Feb. 2022**

Departement des Innern, Gemeindeabteilung, Aarau

truy 7276

Seite 11

0,1,297.15

